

IFA-Sektion Berlin-Brandenburg

**ENDE GUT, ALLES GUT?**

**Die Regelungen zur  
Kapitalertragsteuerentlastung  
auf dem Prüfstand**

Dr. Hardy Fischer  
11. Januar 2012

## 1. Ausgangslage

## 2. Entlastung mithilfe von § 50d EStG

*2.1. Bisherige Entlastung nach § 50d Abs. 3 EStG /  
Gesetzeshistorie*

*2.2. Gestaltungen in der Praxis*

*2.3. Neuregelung des § 50d Abs. 3 EStG*

## 3. Streubesitzdividenden

*3.1. EuGH v. 20.10.2011 (C-284/09)*

*3.2. Folgerungen*

## 4. Fazit / Ausblick

## 1. Ausgangslage

## 2. Entlastung mithilfe von § 50d EStG

2.1. *Bisherige Entlastung nach § 50d Abs. 3 EStG /  
Gesetzeshistorie*

2.2. *Gestaltungen in der Praxis*

2.3. *Neuregelung des § 50d Abs. 3 EStG*

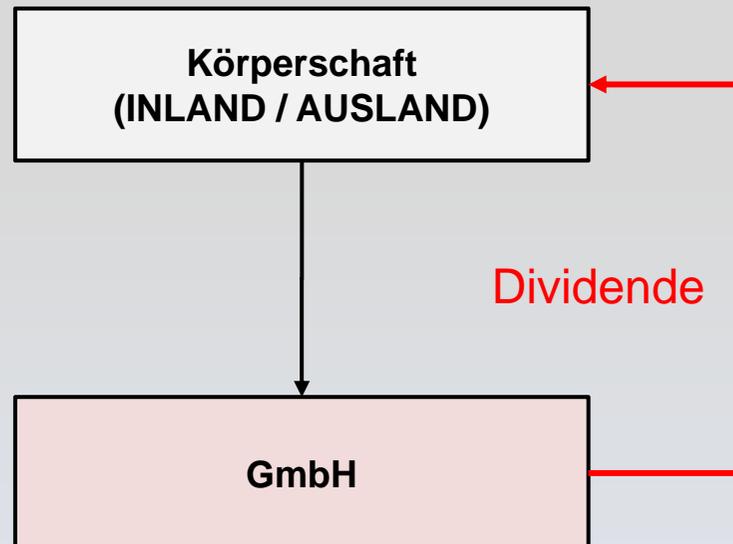
## 3. Streubesitzdividenden

3.1. *EuGH v. 20.10.2011 (C-284/09)*

3.2. *Folgerungen*

## 4. Fazit / Ausblick

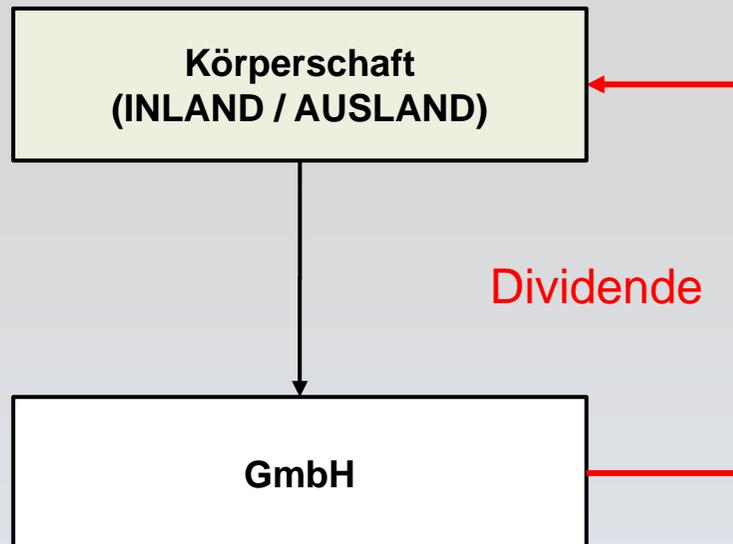
## Dividendenausschüttung durch eine in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaft an eine in- oder ausländische Körperschaft



### Ausschüttende KapGes:

- Einbehalt von KESt  
(§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)
- KESt-Satz: 26,375% inkl. Soli.  
(§ 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; SolzG)
- Steuerfreistellung nach § 8b KStG  
irrelevant (§ 43 Abs. 1 Satz 3 EStG)
- „Inländische“ Kapitalerträge auch  
bei ausl. Verwaltungssitz der  
GmbH (da Satzungssitz in Dtl.)

## Dividendenausschüttung durch eine in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaft an eine in- oder ausländische Körperschaft



### Dividendenempfänger:

- Steuerbefreiung (§ 8b Abs. 1, 5 KStG)
- Anrechnung der einbehaltenen KESt (§ 31 Abs. 1 Satz 1 KStG; § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG)
- GewSt: 15%-Schachtel (§ 9 Nr. 2a GewStG)
- Bei ausl. Körperschaft ohne inl. Betriebstätte (der die Beteiligung zuzurechnen wäre):
  - (1) beschränkte Steuerpflicht (§ 49 Abs. 1 Nr. 5a EStG)
  - (2) KESt: abgeltende Wirkung (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG); aber:
    - Erstattung von 2/5 der KESt (§ 44a Abs. 9 EStG)
    - Reduktion gem. DBA
    - Mutter-Tochter-Richtlinie: Reduktion der KESt auf 0% (§ 43b EStG)

§ 50d Abs. 3 EStG

## 1. Ausgangslage

## 2. Entlastung mithilfe von § 50d EStG

2.1. *Bisherige Entlastung nach § 50d Abs. 3 EStG /  
Gesetzeshistorie*

2.2. *Gestaltungen in der Praxis*

2.3. *Neuregelung des § 50d Abs. 3 EStG*

## 3. Streubesitzdividenden

3.1. *EuGH v. 20.10.2011 (C-284/09)*

3.2. *Folgerungen*

## 4. Fazit / Ausblick

## 2. Entlastung mithilfe von § 50d Abs. 3 EStG

### § 50d Abs. 3 EStG a.F.

Eine **ausländische Gesellschaft** hat **keinen Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung** nach § 50d Abs. 1 oder 2 EStG,

soweit **Personen** an ihr beteiligt sind, denen die **Erstattung oder Freistellung nicht zustände**, wenn sie die Einkünfte **unmittelbar** erzielten **und**

1. für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft **wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe** fehlen **oder**
2. die ausländische Gesellschaft nicht mehr als 10 % ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus **eigener Wirtschaftstätigkeit** erzielt **oder**
3. die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck **angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb** am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

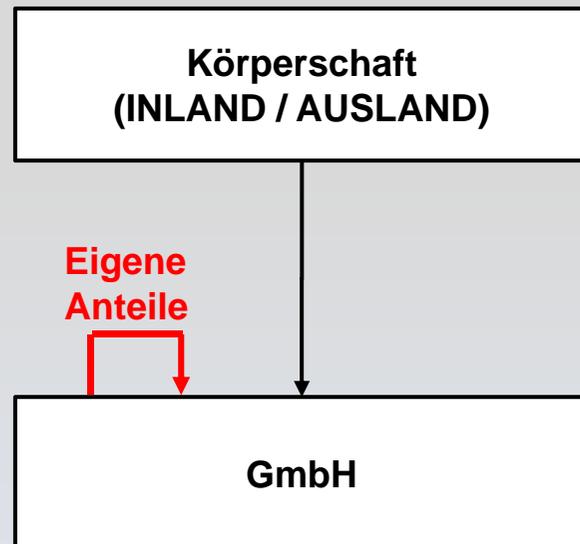
Persönliche  
Entlastungs-  
berechtigung

Funktions-  
voraus-  
setzungen

**Ausländische Gesellschaft ist entlastungsberechtigt, wenn:**

- an ihr **ausschließlich entlastungsberechtigte Personen beteiligt** sind **oder**
- die ausländische Gesellschaft **mehr als 10% ihrer gesamten Bruttoerträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit** erzielt **und** für Einschaltung der ausländischen Gesellschaft **wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe** vorhanden sind **und** die ausländische Gesellschaft mit einem **für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb** am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

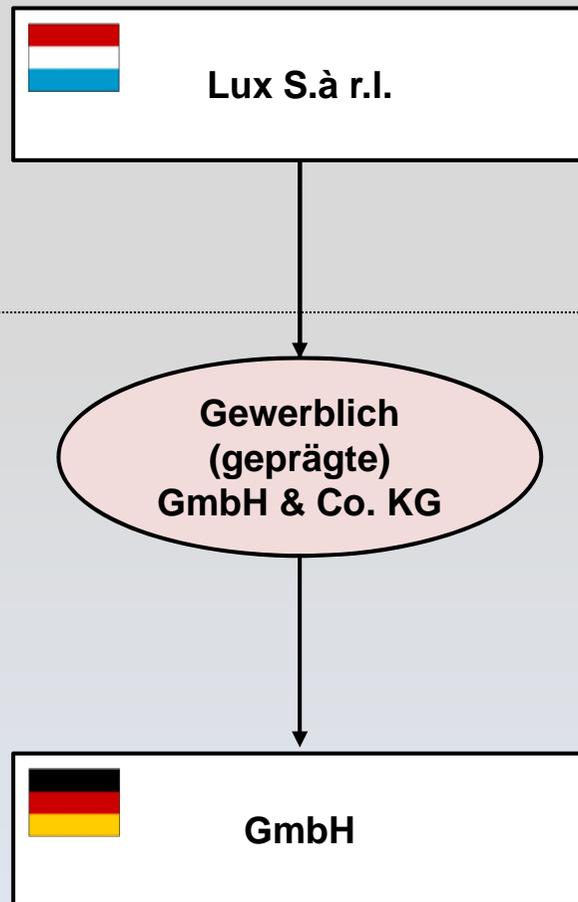
### Gestaltungen in der Praxis: Kauf eigener Anteile



#### Kapitalertragsteuer?

- Sichtweise veräußernder Gesellschafter: KESt nur, wenn bei diesem Kapitalerträge anzunehmen sind
- nach BMF 2.12.1998: Anteilsrückkauf (egal, ob Anteile zu aktivieren oder nicht) = Veräußerungsvorgang, keine KESt
- nach BilMoG: eigene Anteile sind handelsrechtlich nicht zu aktivieren (egal, ob zur Einziehung oder Weiterveräußerung erworben)
- hM geht weiterhin steuerlich von Veräußerungsvorgang auf Ebene des veräußernden Gesellschafters aus: **keine KESt**
- ersatzlose Aufhebung des BMF-Schreibens vom 2.12.1998 mit BMF-Schreiben vom 10.08.2010
- bei vGA
  - (1) 5% steuerpflichtig + Zinsen
  - (2) FinanzV verzichtet auf Nachforderung / Erstattung KESt, wenn „Versteuerung im Inland zweifelsfrei feststeht“ (Vorrang Veranlagungs- vor Abzugsverfahren; OFD Münster 7.11.2007)
- Anteilsrückkauf vom 100%-Gesellschafter?

### Gestaltungen in der Praxis: Gewerbliche Personengesellschaft



- **Annahme:** Zurechnung der GmbH-Beteiligung zum BV der KG
- Die Einschaltung einer gewerblich (geprägten) Personengesellschaft mit einer (Geschäftsleitungs-) Betriebsstätte im Inland verhindert die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs.
- Im Veranlagungsweg kann die einbehaltene KESt nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG erstattet werden.
- Voraussetzung für die KESt-Anrechnung im Veranlagungswege ist die grundsätzliche Erfassung der Einkünfte:  
Die deutsche Finanzverwaltung behandelt die Ausschüttungen an eine gewerblich geprägte Gesellschaft als Unternehmensgewinne (BMF, 16.4.2010, Tz. 2.2.1).

### Weitere Gestaltungen

- **Gruppeninterne Veräußerungen mit Begründung von Darlehensverbindlichkeiten gegenüber ausländischen Muttergesellschaften**
- **Wegzug einer SE (Verwaltungs- und Satzungssitz)**
- **Atypisch stille Beteiligungen**
- **Grenzüberschreitende Verschmelzung**
- **Verminderung ausschüttbaren Gewinns**

(vgl. *Käshammer/Schümmer*, IStR 2011, 410 ff.)

### Neuregelung durch das BeitrRLUmsG

#### Gesetzeswortlaut:

*<sup>1</sup>Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung nach Absatz 1 oder Absatz 2, soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielen, und die von der ausländischen Gesellschaft im betreffenden Wirtschaftsjahr erzielten Bruttoerträge nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen, sowie*

- 1. in Bezug auf diese Erträge für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder*
- 2. die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.*

*<sup>2</sup>Maßgebend sind ausschließlich die Verhältnisse der ausländischen Gesellschaft; organisatorische, wirtschaftliche oder sonst beachtliche Merkmale der Unternehmen, die der ausländischen Gesellschaft nahe stehen (§ 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes), bleiben außer Betracht.*

*<sup>3</sup>An einer eigenen Wirtschaftstätigkeit fehlt es, soweit die ausländische Gesellschaft ihre Bruttoerträge aus der Verwaltung von Wirtschaftsgütern erzielt oder ihre wesentlichen Geschäftstätigkeiten auf Dritte überträgt.*

*<sup>4</sup>Die Feststellungslast für das Vorliegen wirtschaftlicher oder sonst beachtlicher Gründe im Sinne von Satz 1 Nummer 1 sowie des Geschäftsbetriebs im Sinne von Satz 1 Nummer 2 obliegt der ausländischen Gesellschaft.*

*<sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn mit der Hauptgattung der Aktien der ausländischen Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet oder für die ausländische Gesellschaft die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes gelten.*

### Neuregelung durch das BeitrRLUmsG

#### Gesetzeswortlaut:

*<sup>1</sup>Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung nach Absatz 1 oder Absatz 2, soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, und die von der ausländischen Gesellschaft im betreffenden Wirtschaftsjahr erzielten Bruttoerträge nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen, sowie*

- 1. in Bezug auf diese Erträge für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder*
- 2. die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.*

#### Zusammenfassung § 50d Abs. 3 EStG n.F.:

**Ausländische Gesellschaft ist entlastungsberechtigt, wenn:**

- an ihr **ausschließlich entlastungsberechtigte Personen beteiligt** sind **oder**
- die erzielten **Bruttoerträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit** stammen **oder**
- in Bezug auf diese Erträge für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft **wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe** vorhanden sind **und** die ausländische Gesellschaft mit einem **für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb** am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

# 2. Entlastung mithilfe von § 50d Abs. 3 EStG

§ 50d Abs. 1a idF StMBG 1993	§ 50d Abs. 3 idF StÄndG 2001	§ 50d Abs. 3 idF JStG 2007 <i>(anders dargestellt)</i>	§ 50d Abs. 3 idF BeitrRLUMsG
<p>Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf Steuerentlastung (Steuerbefreiung oder -ermäßigung nach § 44 d oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung),</p> <p>soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Steuerentlastung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, und <del>wenn</del></p> <p>für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche <del>und</del> oder sonst beachtliche Gründe fehlen und</p> <p>sie keine eigene Wirtschaftstätigkeit entfaltet. <del>es sei denn, die diesem Bereich zuzuordnenden Einkünfte fallen nicht ins Gewicht.</del></p>	<p>Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch <b>auf völlige oder teilweise Entlastung nach Absatz 1 oder 2,</b></p> <p>soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die <b>Erstattung oder Freistellung</b> nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, und</p> <p>für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen und</p> <p>sie keine eigene Wirtschaftstätigkeit entfaltet.</p>	<p>Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung nach Absatz 1 oder Absatz 2,</p> <p>soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die <b>Erstattung oder Freistellung</b> nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, und</p> <p>2. die ausländische Gesellschaft nicht mehr als 10 Prozent ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt oder</p> <p>1. für die <b>Einschaltung der ausländischen Gesellschaft</b> wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder</p> <p>3. die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt</p>	<p>Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung nach Absatz 1 oder Absatz 2,</p> <p>soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die <b>Erstattung oder Freistellung</b> nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, und</p> <p>die von der ausländischen Gesellschaft im betreffenden Wirtschaftsjahr erzielten Bruttoerträge nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen, sowie</p> <p>1. <b>in Bezug auf diese Erträge</b> für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder</p> <p>2. die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt</p>

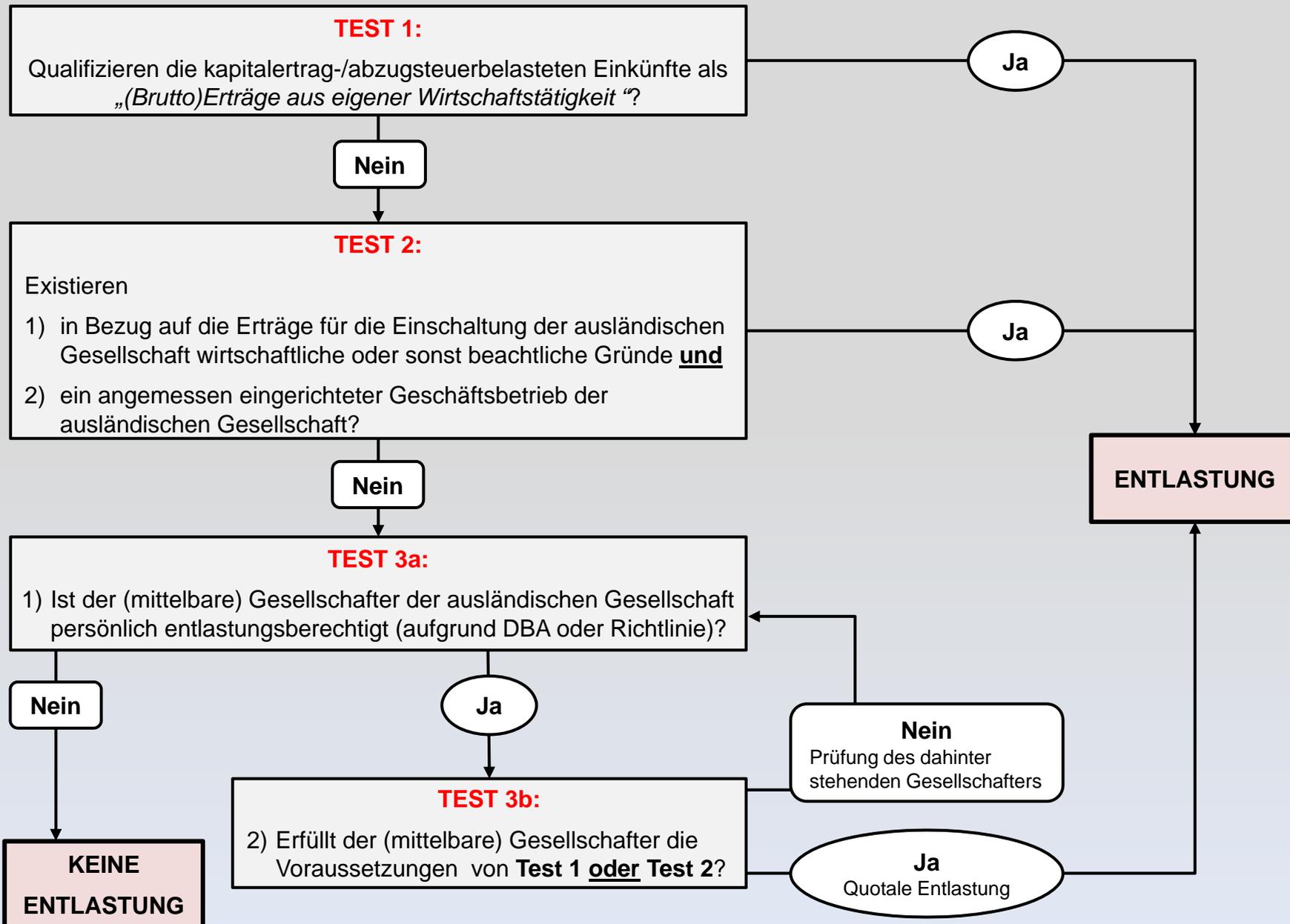
**Entlastung Variante 1**

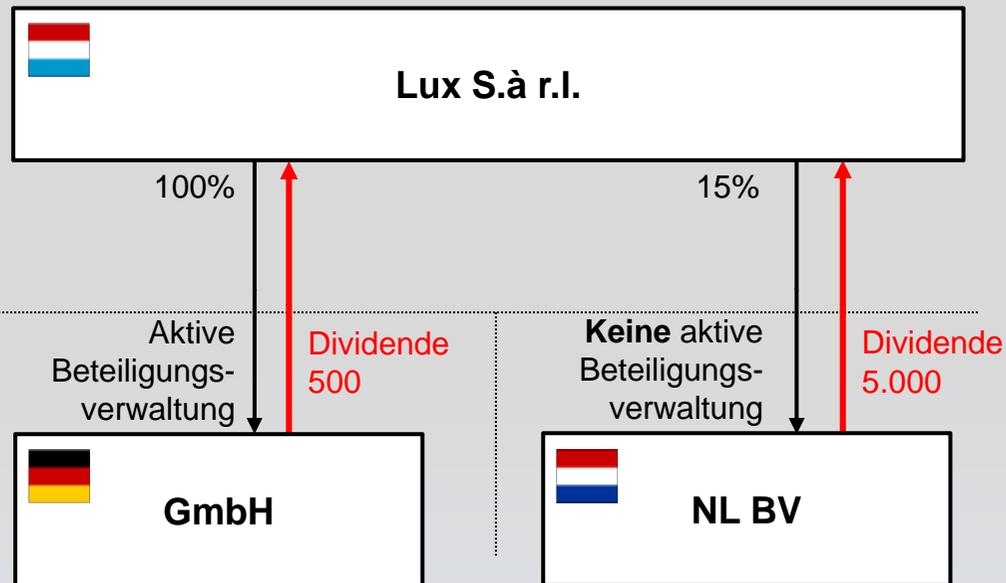
**Entlastung Variante 2**

**Entlastung Variante 2a**

**Entlastung Variante 2b**

## 2. Entlastung mithilfe von § 50d Abs. 3 EStG



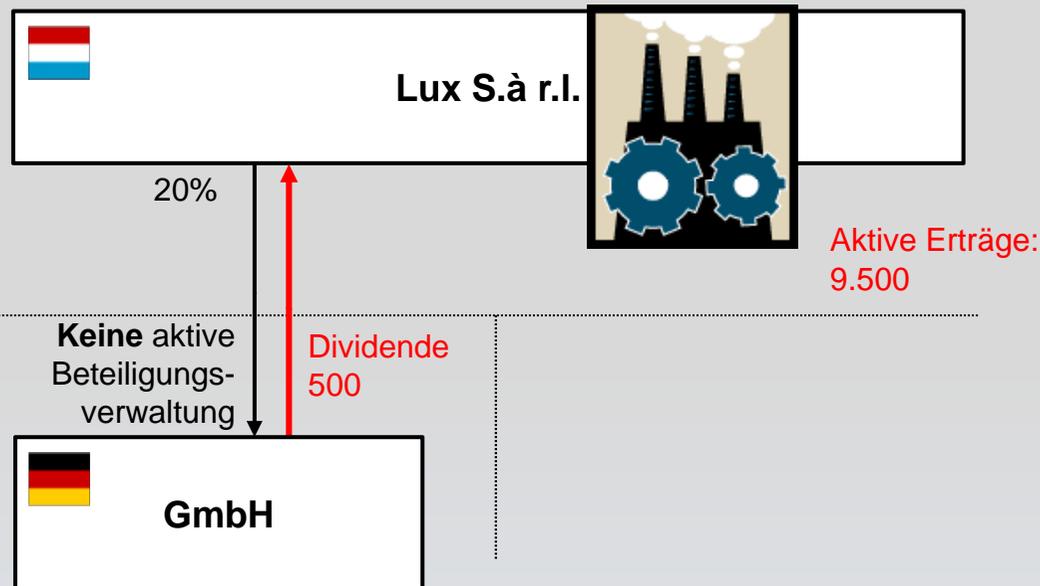


### Bisherige Fassung von § 50d Abs. 3 EStG:

- nur 9% der gesamten Bruttoerträge aus aktiver Wirtschaftstätigkeit (500 von 5.500):  
**keine Entlastung**, unabhängig von den weiteren Kriterien des § 50d Abs. 3 EStG („Alles-oder-Nichts“)

### Neue Fassung von § 50d Abs. 3 EStG:

- Entlastung von KESt für die Ausschüttung aus der GmbH, da Bruttoerträge (besser: „Einkünfte“) aus eigener Wirtschaftstätigkeit (kein „Alles-oder-Nichts“ mehr)
- Gesetzeswortlaut nicht eindeutig in Bezug auf folgende Fragen:
  - (1) andere passive Erträge (hier aus NL BV) schaden nicht (kein „ausschließlich“ Bruttoerträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit erforderlich)
  - (2) nicht nur quotale Freistellung in Höhe von 9% (500 / 5.500); „soweit“ bezieht sich nicht auf „Bruttoerträge“



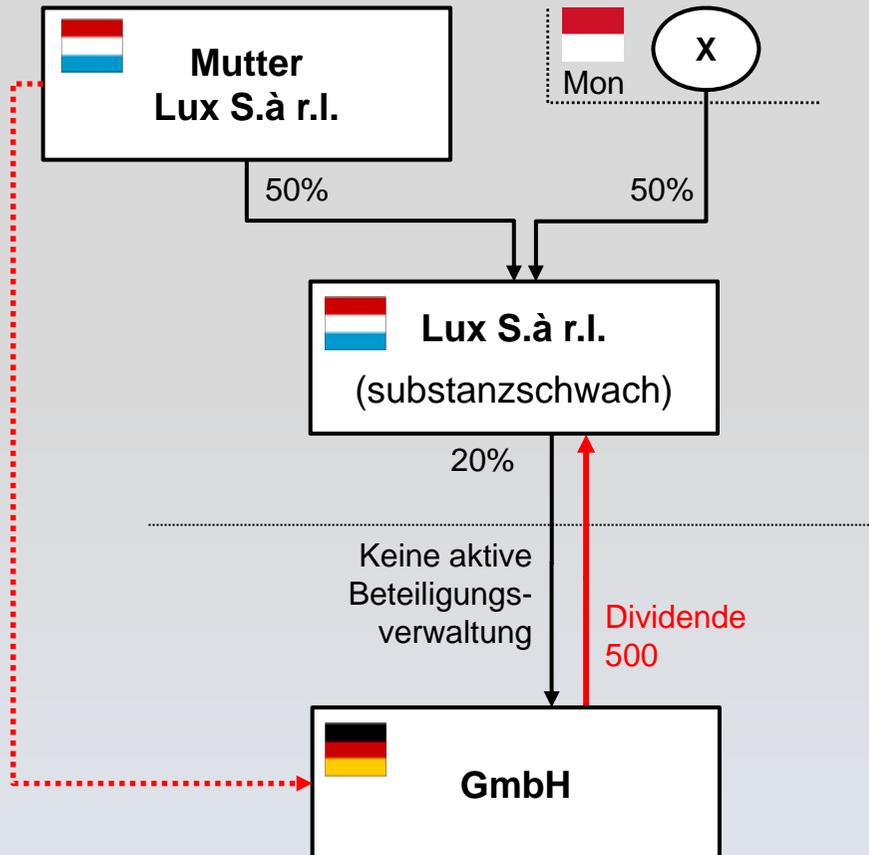
### Bisherige Fassung von § 50d Abs. 3 EStG:

- 95% der gesamten Bruttoerträge aus aktiver Wirtschaftstätigkeit (9.500 von 10.000):

Entlastung möglich, abhängig von den weiteren Kriterien des § 50d Abs. 3 EStG

### Neue Fassung von § 50d Abs. 3 EStG:

- Entlastung von KESt für die Ausschüttung aus der GmbH nur ,wenn
  1. *in Bezug auf diese Erträge wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe und*
  2. *angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb“*
- **Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage?**



### Neue Fassung von § 50d Abs. 3 EStG:

- Keine unmittelbare Entlastungsberechtigung auf Ebene Lux S.à r.l.
- Mittelbare Entlastungsberechtigung durch Mutter Lux S.à r.l. in Höhe von 50%?
  - (1) Aktive (**mittelbare**) Beteiligungsverwaltung oder
  - (2) in Bezug auf diese durch Lux S.à r.L. **mittelbar erzielten** Erträge außersteuerliche Gründe und angemessen eingerichteter Geschäftsbetrieb?
- Lit. z.T.: keine Prüfung der aktiven Beteiligungsverwaltung auf mittelbarer Ebene (?)

### Offene Fragen:

- (1) Verschärfung durch „*in Bezug auf diese Erträge*“?
- (2) Definition von „*Bruttoerträgen*“
- (3) Zeitlicher Anwendungsbereich: ab 2012 oder für alle noch offenen Fälle rückwirkend (jedenfalls für Wegfall 10%-Test)?
- (4) Europarechtswidrigkeit?  
*„rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Gestaltungen“*  
(Cadbury Schweppes)
- (5) Definition der aktiven Beteiligungsverwaltung: mindestens zwei Beteiligungen? / Anknüpfung an „Teilbetrieb“ i.S. des UmwStG?
- (6) Kumulatives oder alternatives Erfordernis bei außersteuerlichen Gründen und angemessen eingerichteten Geschäftsbetriebs?
- (7) Substanz bei Verwaltungsoutsourcing – aktuelle BFH-Rsp.
- (8) Beweislastumkehr

→ **BMF-Schreiben**

## 1. Ausgangslage

## 2. Entlastung mithilfe von § 50d EStG

*2.1. Bisherige Entlastung nach § 50d Abs. 3 EStG /  
Gesetzeshistorie*

*2.2. Gestaltungen in der Praxis*

*2.3. Neuregelung des § 50d Abs. 3 EStG*

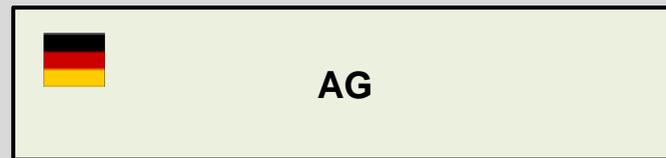
## 3. Streubesitzdividenden

*3.1. EuGH v. 20.10.2011 (C-284/09)*

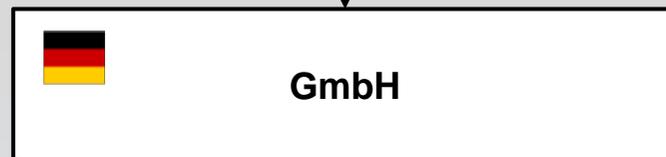
*3.2. Folgerungen*

## 4. Fazit / Ausblick

*EuGH v. 20.10.2011 (C-284/09)*



9%



- Steuerbefreiung (§ 8b Abs. 1, 5 KStG)
- Anrechnung der einbehaltenen KESt (§ 31 Abs. 1 Satz 1 KStG; § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG)
- GewSt: 15%-Schachtel (§ 9 Nr. 2a GewStG)

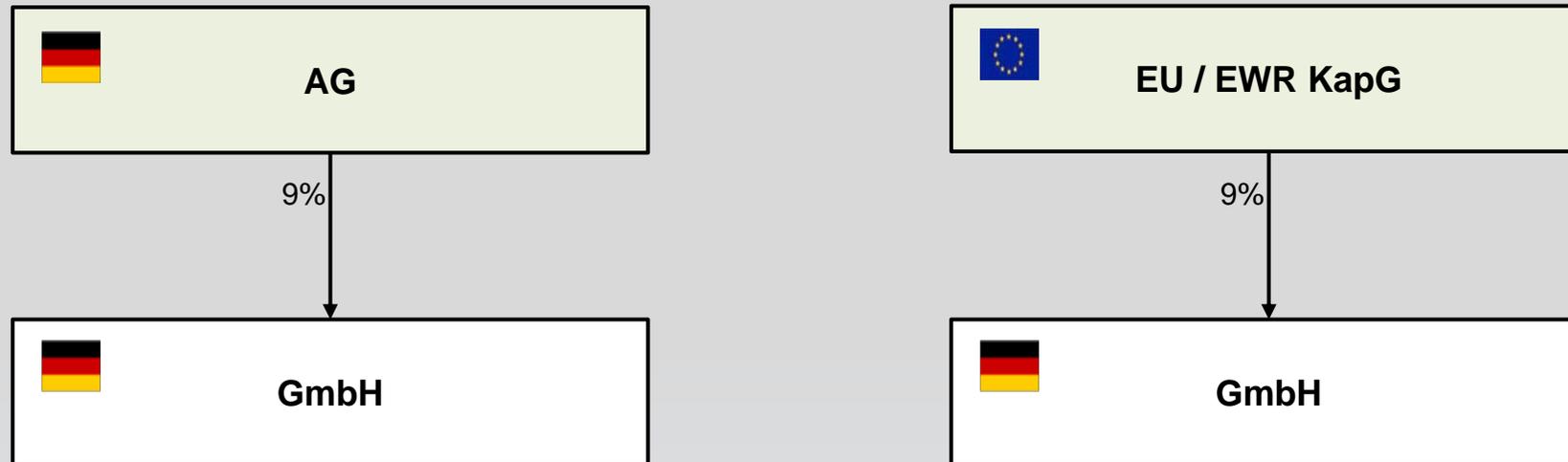


9%



- KESt hat abgeltende Wirkung (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG)
- Entlastung (Erstattung KESt) auf max. 15,825% (§ 44 Abs. 9 EStG)
- keine Entlastung auf 0-10% gem. MTR / DBA

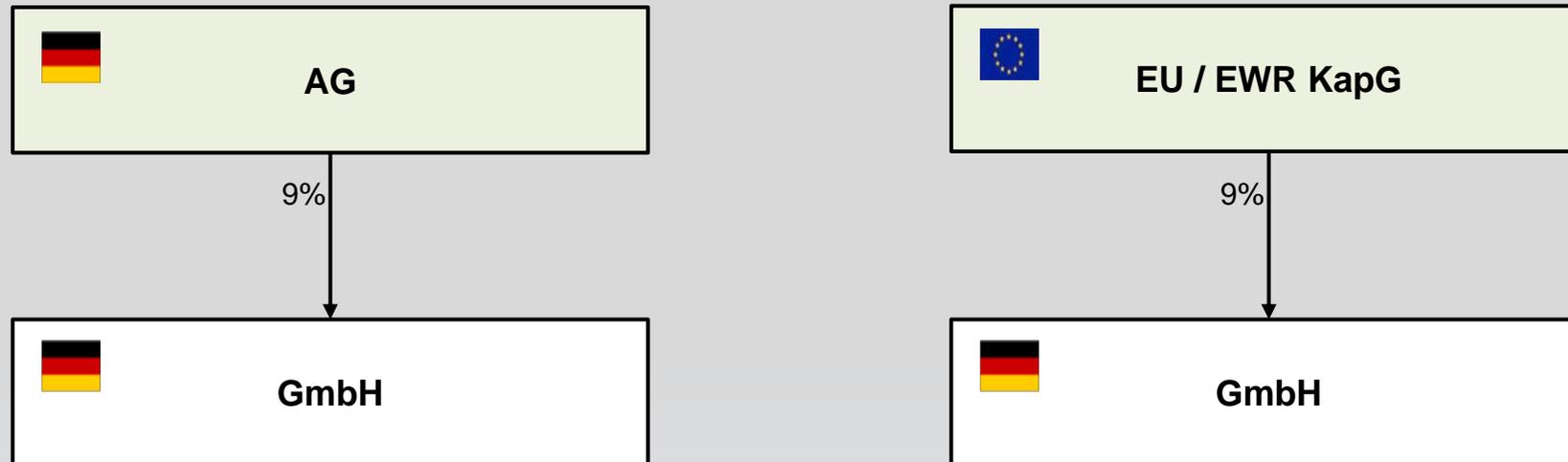
*EuGH v. 20.10.2011 (C-284/09)*



## Urteil:

- **Verstoß gegen Kapitalverkehrsfreiheit**, da formale Ungleichbehandlung in- und ausl. KapG
- **irrelevant:**
  - (1) KEST als vorgezogene Gewinnbesteuerung des ausgeschütteten Gewinns / kein Einbezug der Besteuerungsebene des Anteilseigners in den Vergleichsmaßstab (d.h. kein Vergleich des Gesamtsystems)
  - (2) Anrechnung im Staat des Dividendenempfängers
  - (3) GewSt auf Ebene des dt. Dividendenempfängers
- **keine Rechtfertigung** aufgrund ausgewogener Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse oder Kohärenz

*EuGH v. 20.10.2011 (C-284/09)*



## Auswirkungen

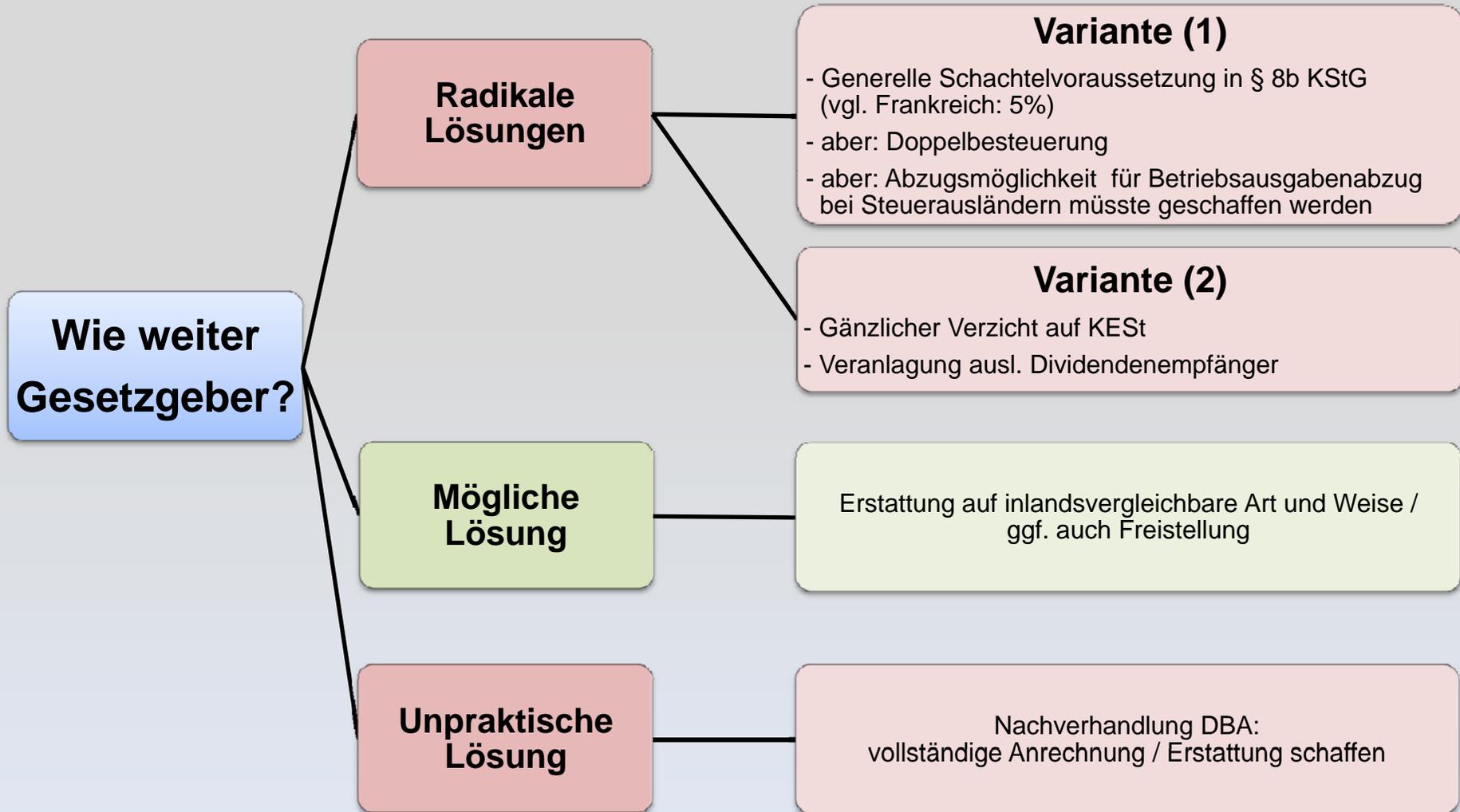
### – Reichweite

- (i) Kapitalverkehrsfreiheit: schützt wohl auch Empfänger in Drittstaaten (jedenfalls bei gegenseitigem Informationsaustausch)
- (ii) Urteilsgrundsätze wohl auch anwendbar, wenn MTR-Voraussetzungen nicht erfüllt sind (z.B. 10% nicht seit einem Jahr; nicht vorgesehene Rechtsform der ausl. Gesellschaft)
- (iii) Kürzung wegen § 8b Abs. 5 KStG? Was ist in den Fällen des § 8b Abs. 7, 8 KStG?

### – § 50d Abs. 3 EStG

im Missbrauchsfall keine Gewährung von Entlastung → wohl keine unmittelbaren Folgen für § 50d Abs. 3 EStG

*EuGH v. 20.10.2011 (C-284/09)*



### *EuGH v. 20.10.2011 (C-284/09)*

#### Praxishinweise:

**(Vorsorglicher) Antrag auf Erstattung (§ 50d Abs. 1 Satz 2 EStG / § 37 Abs. 2 AO):**

#### **Bis wann?**

Wirkung des Urteils ex tunc:

Erstattungen innerhalb der dt. Festsetzungsverjährung möglich: z. B. Antrag bis Ende 2012 für 2008 zu Unrecht einbehaltener KESt

(§ 171 Abs. 3 AO / § 50d Abs. 1 Satz 7, 9 EStG)

#### **Wo?**

- Finanzamt, das für die beschränkt steuerpflichtige Gesellschaft zuständig ist  
(§ 20 Abs. 3 AO [siehe auch AEAO zu § 19 Nr. 5, § 20], § 20 Abs. 4; 24 AO; vgl. z.B. FG Köln 28.1.2010, 2 K 4220/03; anhängige Verfahren beim BFH unter I R 25/10; I R 30/10 [heute mdl. Verhandlung])
- Finanzamt, das für ausschüttende Gesellschaft zuständig ist
- Bundeszentralamt für Steuern

# 1. Ausgangslage

## 2. Entlastung mithilfe von § 50d EStG

*2.1. Bisherige Fassung des § 50d Abs. 3 EStG / Historie*

*2.2. Gestaltungen in der Praxis*

*2.3. Neuregelung des § 50d Abs. 3 EStG*

## 3. Streubesitzdividenden

*3.1. EuGH v. 20.10.2011 (C-284/09)*

*3.2. Folgerungen*

## 4. Fazit / Ausblick

- Der neue § 50d Abs. 3 EStG wird in der Mehrzahl der Fälle zu einer Erleichterung bei der Entlastungsberechtigung führen.
- Die geschäftsleitende Holding wird (noch) mehr an Bedeutung gewinnen.
- Verbleibende Zweifelsfragen sollten zeitnah in einem neuen BMF-Schreiben geklärt werden.
- Das EuGH-Urteil vom 20.10.2011 zwingt den dt. Gesetzgeber zu einer Reaktion.
- Die vernünftigste / schnell umsetzbare Lösung dürfte in der Schaffung einer Entlastungsberechtigung (Erstattung, ggf. auch Freistellung) für KESt auf Streubesitzdividenden bestehen.

<i>Behrens</i>	Änderung von § 50d Abs. 3 EStG durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz	AG 2011, 863 ff.
<i>Dorfmueller / Fischer</i>	Die geplante Neufassung der Anti-Treaty-Shopping-Regelung des § 50d Abs. 3 EStG durch das BeitrRLUmsG	IStR 2011, 857 ff.
<i>Dorfmueller</i>	Stärkere Fokussierung auf Missbrauchsfälle: die neue Anti-Treaty Shopping Regelung	Handelsblatt online, Steuerboard, 2.11.2011
<i>Endres</i>	Treaty and Directive Shopping: Einschränkungen bei der Entlastung von Quellensteuern	Handelsblatt online, Steuerboard, 5.1.2012
<i>Engers / Dyckmans</i>	Die Neuregelung des § 50d Abs. 3 EStG durch das BeitrRLUmsG	Ubg 2011, 929 ff.
<i>Frey / Mückl</i>	Substanzerfordernisse bei der einseitigen Kapitalertragsteuerentlastung für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften	DStR 2011, 2125 ff.
<i>Maerz / Guter</i>	Die Neufassung des § 50d Abs. 3 EStG	IWB 2011, 923 ff.
<i>Behrens</i>	BB-Kommentar zu EuGH v. 20.10.2011	BB 2011, 2915 ff.
<i>Grieser / Faller</i>	Europarechtswidrigkeit der Nichtanrechenbarkeit deutscher Quellensteuern bei beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften	DB 2011, 2798 ff.
<i>Linn</i>	Anmerkung zu EuGH v. 20.10.2011	IStR 2011, 846 ff.
<i>Kessler / Dietrich</i>	(Keine) Kapitalertragsteuer auf Streubesitzdividenden beschränkt steuerpflichtiger Kapitalgesellschaften	DStR 2011, 2131 ff.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.